

Merkblatt der Feuerwehr Nürnberg

Ladestationen für Elektrofahrzeuge (BEV) in Garagen (Battery Electric Vehicle)

Allgemeine Hinweise des Vorbeugenden Brandschutzes für die Ausrüstung von Garagen mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge

- Nach Mitteilung des in Bayern zuständigen Bauministeriums, erfüllt ein E-Fahrzeug in einer Garage, selbst wenn es dort geladen wird, den Tatbestand einer bestimmungsgemäßen Nutzung einer Garage. Das Abstellen eines E-Fahrzeugs stellt auch keine Gefahrenerhöhung nach Ansicht des GDV dar.
- Öffentliche E-Ladestationen für BEV in Tiefgaragen sollten vorzugsweise in der Zufahrtsebene im Einfahrtsbereich zu errichten.
- Darstellung im Feuerwehrplan und Laufkarten 
- Laden in der Ladebetriebsart 1 oder 2 darf nur an neu für diesen Zweck errichteten Elektroinstallationen erfolgen. Bestehende Schuko-Steckdosen an privaten Stellplätzen dürfen erst nach einer erfolgreichen Überprüfung nach DIN VDE 100-722 zum Laden von Fahrzeugen genutzt werden. (Hintergrund: Bestehende Elektroinstallationen sind meist nicht für mehrere kW über viele Stunden ausgelegt)
- Beim Laden in der Ladebetriebsart 3 oder 4 sind die Anforderungen der VDE 100-722 zu beachten.
- BEV, welche in einen Unfall verwickelt waren, dürfen nicht in der Garage abgestellt werden. Beschädigte Lithium-Ionen-Batterien stellen ein erhöhtes Brandrisiko dar. Der Ausbruch eines Brandes ist auch lange Zeit nach dem Auftreten einer Beschädigung möglich.
- Das Laden der BEV darf nur an den dafür vorgesehenen Ladeplätzen erfolgen. Diese sind in der Garage gut sichtbar zu kennzeichnen.
- Ladestationen für Elektrofahrräder / Elektroroller sollten innerhalb der Tiefgarage brandschutztechnisch abgetrennt oder im Freien installiert werden.
- **Weiterführende Hinweise:**
Ladestationen für Elektrostraßenfahrzeuge
<https://shop.vds.de/publikation/vds-3471>
Elektrofahrzeuge in geschlossenen Garagen – Sicherheitshinweise für die Wohnungswirtschaft
<https://shop.vds.de/publikation/vds-3885>

Das Merkblatt wurde nach bestem Wissen erstellt. Für den Inhalt des Merkblatts, insbesondere im Hinblick auf dessen Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit, wird keine Haftung übernommen. Die Geltendmachung von Ansprüchen, insbesondere von Schadensersatzansprüchen, ist ausgeschlossen.

Herausgeber: Stadt Nürnberg – Feuerwehr, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Jakobsplatz 20, 90402 Nürnberg, T (0911) 231 - 60 60, E-Mail fw-vb@stadt.nuernberg.de